Vorschlag: PFAS Zusatz auf Abrechnung Viehhandel

*Für alle weiteren Tierlieferungen gelten die vereinbarten **Allgemeinen Einkaufsbedingungen Viehhandel betreffend PFAS bei Schlachttieren**, Version 2.1 vom 26. Oktober 2026. Unter https://www.viehhandel-schweiz.ch/dienstleistung/projekte/ können die PFAS Einkaufsbestimmungen des Viehhandels eingesehen werden.*

***PFAS-Informationspflicht:** Dem Produzenten für seinen Betrieb bekannt gewordene relevante PFAS-Belastungen, Untersuchungsergebnisse oder behördliche Einschränkungen sind unverzüglich und vor einer weiteren Lieferung proaktiv mitzuteilen.*